



Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Ansgaritorstraße 2,  
28195 Bremen

**Bremer Entsorgungsbetriebe  
-Bereich Abwasser-  
Schiffbauerweg 22**

**28237 Bremen**

Auskunft erteilt  
Herr Ebeling

Dienstgebäude:  
Wegesende 23

Zimmer E 353

T (04 21) 361 5487

F (04 21) 496-5487

E-mail

Hans-Joachim.Ebeling

@umwelt.bremen.de

EDV-Nr.: 3757/18

Az.: 646-14-13/1

Bremen, 20. Oktober 2003

## **Erlaubnis Nr.: I / 17 / 2003**

Den Bremer Entsorgungsbetrieben (BEB), Schiffbauerweg 22, 28237 Bremen,

wird gemäß § 10 des Bremischen Wassergesetzes (BrWG) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG) unbeschadet aller Rechte des Staates und Dritter die widerrufliche Erlaubnis unter den nachstehenden Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt,

in der Kanalisation gesammeltes Abwasser, das im wesentlichen aus Haushaltungen oder aus Haushaltungen und Anlagen stammt, die gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sofern die Schädlichkeit des Abwassers mittels biologischer Verfahren mit gleichem Erfolg wie bei Abwasser aus Haushaltungen verringert werden kann, über ein Einleitungsbauwerk einen Jahres-schutzwasservolumenstrom (Trockenwetterabfluss) bis zu

**40.000.000 m<sup>3</sup>/a**

in den Vorhafen des Neustädter Hafens bei Weser-Strom-km 8,120 linkes Ufer (Nr. 8086 der zo-pographischen Karte M 1 : 2.500 -Rechtswert: 3480993, Hochwert: 5887115)

einzuleiten.

Für die Erlaubnis sind folgende Unterlagen verbindlich:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Lageplan Gesamtanlage mit Kennzeichnung der Einleitungs- und Probenahmestelle -Stand 02/2003- ( M 1 : 1.000 ) | Anlage 1 |
| b) Betriebsbeschreibung -Stand 03.09.2003-   | Anlage 2 |
| c) Nachweis der maximalen Querströmung   | Anlage 3 |
| d) Darstellung des Auslaufgrabens -Z.-Blatt Nr. 1020-  | Anlage 4 |

### Benutzungsbedingungen

- Das einzuleitende Abwasser ist bis zu einer Menge von 3,3 m<sup>3</sup>/s, 286.000 m<sup>3</sup>/d (doppelter Trockenwetterabfluss) gemäß den unter Nr. 2 genannten Anforderungen biologisch zu reinigen.

Darüber hinausgehende Abwassermengen dürfen zur Regenentlastung nach mechanischer Reinigung eingeleitet werden, soweit nicht Abwasservolumenströme über 3,3 m<sup>3</sup>/s biologisch gereinigt werden können und die Reinigung der Abwasserbehandlungsanlage ausreicht.

Dabei sind Menge und Schädlichkeit dieses Abwasserteilstromes (Regenabschlag) so zu begrenzen, dass die Anforderungen, die sich aus dem ATV-Arbeitsblatt A 128 oder gleichwertigen technischen Regelungen ergeben, erfüllt sind.

- An der im Lageplan bezeichneten Probenahmestelle sind folgende Überwachungswerte (ÜW) einzuhalten:

Parameter	Probenart	Frachtminderung um mindestens (in %) <sup>1)</sup>
1241 N <sub>ges.</sub>	24-h-Mischprobe	70
1262 P <sub>ges.</sub>	„	80
1533 CSB	„	75
1636 BSB <sub>5</sub>	„	70

<sup>1)</sup> bezogen auf die Belastung im Zulauf

Für die Überwachung wird ein Datenkollektiv von 200 Proben pro Jahr zugrunde gelegt.

Die Werte für die Parameter CSB und BSB<sub>5</sub> gelten als eingehalten, wenn die Frachtminderung in 185 Fällen eingehalten wird.

Für N<sub>ges.</sub> und P<sub>ges.</sub> gelten die Werte als eingehalten, wenn das Jahresmittel der Proben den maßgeblichen Wert für die Frachtminderung nicht unterschreitet.

- Extremwerte der Abwasserbelastung bleiben unberücksichtigt, soweit sie auf Ausnahmesituationen, wie starke Niederschläge, zurückzuführen sind. Dieses betrifft Zuflüsse zur biologischen Stufe der Kläranlage, die 3,3 m<sup>3</sup>/s übersteigen in einem Zeitraum, der länger als 2 Stunden dauert. Während solcher Ereignisse und an dem Tag nach einem solchen Ereignis bleiben Überwachungen des Kläranlagenablaufes unberücksichtigt.

Zum Nachweis ist den Probenehmern bei den behördlichen Probenahmen ein Protokoll der Zulaufmengen (1-Stunden-Mittelwerte und max. Zulaufwert) der letzten 48 Stunden auszuhändigen.

4. Das Abwasser ist an der Einleitungsstelle in die Weser mit magnetisch-induktiven Mengenmessungen kontinuierlich zu messen und zu registrieren. Die magnetisch-induktive Mengenmessung muss hinsichtlich ihrer Messgenauigkeit folgenden Anforderungen genügen:

für den Messbereich 20 - 100 % des max. Durchflusses: **± 0,5 % vom Messwert.**

Die Messwerte sind zusätzlich auf Datenträger zu registrieren. Diese sind 3 Jahre lang nach der letzten Eintragung geordnet aufzubewahren.

5. Bei der Überprüfung der Frachtreduzierung werden im Zu- und Ablauf der Behandlungsanlage zeitgleich 24-h-Mischproben mengenproportional entnommen.

### Auflagen

1. Die Probenahmestelle muss für die wasserbehördliche Überwachung jederzeit zugänglich sein.
2. Die Bedienung der Abwasserbehandlungsanlagen ist sachkundigen Personen zu übertragen.
3. Veränderungen an den Abwasserbehandlungsanlagen, die deren Reinigungsleistung beeinflussen können, hat die Erlaubnisinhaberin rechtzeitig vor deren Beginn der Wasserbehörde anzuzeigen.
4. Erlischt die Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten (GSB), ist unverzüglich ein Nachfolger zu bestellen und dieses der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.
5. Wenn durch technische Störungen oder aufgrund anderer Vorkommnisse zu erwarten ist, dass die Werte im Abschnitt Benutzungsbedingungen nicht eingehalten werden können, ist die Wasserbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Die in den Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Klärrückstände dürfen dem Gewässer nicht zugeführt werden; sie sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
7. Über erforderliche Justier- und Wartungsarbeiten an den Messgeräten ist der GSB vorher zu informieren.
8. Die Erlaubnisinhaberin hat gemäß § 139 BrWG eine Selbstüberwachung durchzuführen; im Rahmen der Selbstüberwachung sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Parameter an der Probenahmestelle (Ablauf der Anlage) mit der angegebenen Häufigkeit zu untersuchen. Hierbei sind die Proben als 24-h-Mischprobe zu ziehen; der Parameter AOX dagegen ist aus der Stichprobe heraus zu analysieren.

Parameter	Häufigkeit
1249 N <sub>ges.</sub>	t
1257 N <sub>ges. anorg.</sub>	t
1262 P <sub>ges.</sub>	t
1533 CSB	t
1636 BSB <sub>5</sub>	t
1523 TOC	6
1138 Blei	6
1142 Arsen	6
1151 Chrom	6
1161 Kupfer	6
1164 Zink	6

1165 Cadmium	6
1166 Quecksilber	6
1182 Eisen	6
1188 Nickel	6
2090 AOX	6, S

t = werktäglich

6 = sechsmal pro Jahr

S = Stichprobe

9. Im Rahmen der Eigenüberwachung sind werktäglich 24-h-Mischproben im **Zulauf** der Anlage auf den Parameter Gesamtstickstoff ( $N_{\text{ges. org. und anorg.}}$ ) zu untersuchen.
10. Alle gemessenen Ergebnisse der unter Nr. 8 und Nr. 9 genannten Selbstüberwachung sind dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr (Ref. 44) bis zum **31. Januar** des Folgejahres mit Nennung des Jahresschmutzwasservolumenstromes schriftlich mitzuteilen.
11. Bei der Eigenüberwachung sind Küvettentestverfahren zugelassen. Andere gleichwertige Schnelltestverfahren sind mit der Wasserbehörde abzustimmen. Wenn im Rahmen dieser Bestimmungsverfahren 80 % und mehr des Grenzwertes des jeweils zu bestimmenden Parameters erreicht werden, so ist der Wert mit der dafür jeweils in Betracht kommenden DIN-Methode zu ermitteln.
12. Die Erlaubnisinhaberin hat für die Annahme von Abwasser, das nicht in der bremischen Kanalisation gesammelt wird, die Anforderungen der Abwasserverordnung einzuhalten. Eine Zusammenstellung über Art und Menge der angenommenen Abwässer ist der Wasserbehörde bis zum **31. Januar** des Folgejahres vorzulegen.
13. Das Labor hat zum Nachweis der Qualifikation jährlich an einem Ringversuch teilzunehmen, der mindestens einen der unter **Benutzungsbedingungen Nr. 2** aufgeführten Parameter (Überwachungswerte) beinhaltet. Eine Kopie des Ergebnisses ist der Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.

### Abgaberechtliche Regelungen

1. Zur Ermittlung der Abwasserabgabe untersucht die Wasserbehörde das eingeleitete Abwasser im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht. Hierbei müssen folgende Konzentrationen eingehalten werden:

Parameter	Probeart	Überwachungswert
1533 CSB	Qualifizierte Stichprobe oder 2-h-Mischprobe	75
1257 $N_{\text{ges. anorg.}}$ <sup>1)</sup>	"	18
1262 $P_{\text{ges.}}$	"	1

<sup>1)</sup> Wert gilt ausschließlich bei einer Abwassertemperatur von 12° C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors

2. Ist ein festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser

und der vier vorangegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Den Probenahmen- und Messmethoden zur Überwachung sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften bzw. die Analysenmethoden der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) zugrunde zu legen.

## Hinweise

1. Die Unterhaltung der zur Inanspruchnahme der Erlaubnis dienenden Anlagen obliegt der Erlaubnisinhaberin.
2. Die Erlaubnis steht gemäß § 7 BrWG unter dem Vorbehalt, dass nachträglich
  - a) zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzuleitender Stoffe gestellt,
  - b) weitere Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können.
3. Der Erlaubnisinhaber ist gemäß § 63 BrWG verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge zu dulden, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind. Er hat dazu, insbesondere zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält und ob nachträglich Anordnungen aufgrund des § 7 BrWG zu treffen sind, das Betreten von Grundstücken zu gestatten. Er hat ferner zu dem gleichen Zweck Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
4. Ist die Erlaubnis ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde gemäß § 19 BrWG den Unternehmer verpflichten, die Anlagen für die Benutzung des Gewässers auf seine Kosten ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen oder nachteiligen Folgen vorzubeugen.
5. Mit dem Ziel der Feststellung, dass sich die Einleitung von Abwasser im erlaubten Rahmen bewegt sowie zur Feststellung der Belastung des Gewässers mit anderen Schadstoffen, untersucht die Wasserbehörde das Abwasser an der Probenahmestelle.
6. Mit dieser Erlaubnis werden -alternativ zum Überwachungsverfahren nach Anhang 1 der Abwasserverordnung (AbwV) des Bundes- die Anforderungen der Richtlinie des Rates vom 21.05.1991 über die Behandlung von kommunalen Abwasser (91/271 EWG) bzw. der entsprechend landesgesetzlich umgesetzten Verordnung über die Behandlung von kommunalen Abwasser (KomAbwV) vom 23.04.1997, angewendet.
7. Nach § 9 (5) des Abwasserabgabengesetzes ist u. a. Voraussetzung für die Abgabenermäßigung, dass die Anforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes eingehalten werden. Dieses Anforderungsniveau wird aus der mittleren Stickstoffkonzentration im Zulauf und der Minderung um 70 % ermittelt.  
Die Länder-Arbeitsgemeinschaft-Wasser (LAWA) hat hierzu eine Verfahrensanweisung erarbeitet, die Grundlage der folgenden Ermittlung ist:  
Die Jahresmittelwerte für den Parameter  $N_{\text{gesamt}}$  im Kläranlagenzulauf beträgt im Durchschnitt der Jahre 1997 bis 2002 62,35 mg/l. Unter Anrechnung der Erhöhung um 2 % durch die Pro-

benahme hinter dem Rechen ergibt sich eine Zulaufkonzentration in Höhe von 63,60 mg/l. Eine 70%-Frachtminderung ergibt 19,08 mg/l. Abzüglich von 2,96 mg/l N<sub>org.</sub> (Durchschnitt der Jahre 1998 bis 2002) ergeben sich 16,12 mg/l N<sub>anorg.</sub>. Unter Berücksichtigung des Korrekturfaktors von 1,2 für die Umrechnung der 24-h-Mischprobe auf die qualifizierte Stichprobe bzw. 2-h-Mischprobe beträgt der Wert **19,34 mg/l N<sub>anorg.</sub>**.

8. Da im Abwasser eine Überschreitung der Schwellenwerte gemäß der Anlage zu § 3 AbwAG für Blei, Chrom, Kupfer, Cadmium, Quecksilber, Nickel, AOX und Fischgiftigkeit nicht zu erwarten ist, wird insoweit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 AbwAG von der Festlegung von Überwachungswerten abgesehen.
9. Mit Bestandskraft dieser wasserrechtlichen Erlaubnis erlischt die wasserrechtliche Erlaubnis Nr. I / 39 / 1996 vom 14.08.1996 in der Fassung des Nachtrages (N2) vom 19.05.2000.
10. Die Erlaubnis ersetzt nicht die ggf. nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.

### Rechtsgrundlagen

- Bremisches Wassergesetz (BrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juli 2002 (Brem.GBl. S. 245-2180-a-1);
- Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 09. September 2001 (BGBl. I S. 2331);
- Bremisches Abwasserabgabengesetz (BrAbwAG) vom 01. Mai 1989 (Brem.GBl. S. 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1992 (Brem.GBl. S. 129);
- Verordnung über die Behandlung von kommunalem Abwasser (KomAbwV) vom 23. April 1997 (Brem.GBl. S. 172);

### Begründung

Diese Erlaubnis berücksichtigt den aktuellen Ausbauzustand der Kläranlage Seehausen und ist aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit erforderlich geworden.

Sie berücksichtigt ferner die Änderungen des Anhang 1 der AbwV und dient einer eindeutigen Regelung der Anwendung KomAbwV.

### **Kostenfestsetzung**

Für die Erteilung dieses Bescheides werden Gebühren in Höhe von **€517,00** festgesetzt.

Mit der Festsetzung der Gebühr wird der Verwaltungsaufwand für die Erteilung dieses Bescheides abgegolten.

Der genannte Betrag wird mit Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

Die Gebührenentscheidung stützt sich auf die

- §§ 4, 13, 14 und 15 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S 279-203-b-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) und auf
- Nr.: 30.1.1.2 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, zu erheben.

Im Auftrag

L. S.

Ebeling